

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup>Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden. <sup>2</sup>Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:  
Verwaltungsgericht München  
in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:  
Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:  
Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:  
Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach, Promenade 24 - 28,
- Regierungsbezirk Unterfranken:  
Verwaltungsgericht Würzburg  
in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Schwaben:  
Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

<sup>3</sup>Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

---

<sup>1</sup> **[Amtl. Anm.:]** Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.